

70

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: DI Wolfgang Götzhaber

GZ: A23-018922/2004/0043

Betreff: Grazer Feinstaub-Förderungspaket;
Aktualisierung der Richtlinien für

- 1.) Heizungsumstellung bei Wohnhausanlagen und
- 2.) Solaranlagen bei gesetzlicher Verpflichtung

Vertrag

Gemeindeumweltausschuss und
Ausschuss für Stadt-,
Verkehrs- und Grünraumplanung;

BerichterstellerIn: GRin. Hof. Gabriele Meixner

Antrag gem. § 45 Abs 2 Ziffer 25 des
Statuts der Landeshauptstadt Graz

Graz, 28.06.2011

Die mit Gemeinderats-Beschluss vom 13.12.2004 gegründete Feinstaubfonds-Rücklage wurde mit 6 Mio. Euro aus dem Öko- & Verkehrsfonds und 14 Mio. Euro aus der Energie Graz GmbH & Co KG-Rücklage, in Summe also 20 Mio. Euro dotiert. Zusätzlich wurde 2007 vom Land Steiermark ergänzend 1 Mio Euro zu Verfügung gestellt.

In der Feinstaubförderung gelten zurzeit folgende Richtlinien:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Förderung von Heizungsumstellungen | (gültig bis 31.12.2012) |
| b) Förderung von Solaranlagen | (gültig bis 31.12.2012) |
| c) Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten | (gültig bis 31.12.2012) |
| d) Förderung zur Errichtung von Radabstellanlagen | (gültig bis 30.06.2012) |
| e) Förderung zur Anschaffung einer Fahrrad-Servicebox | (gültig bis 30.06.2012) |
| f) Förderung zur Anschaffung von Transporträdern | (gültig bis 30.06.2012) |

Die beiden Richtlinien „Förderung von Heizungsumstellungen“ und „Förderung von Solaranlagen“ bedürfen einer dringenden Ergänzung bzw. Aktualisierung.

1.) Förderung von Heizungsumstellungen

Seit 17.3.2005 wurde die Heizungsumstellung auf primär Fernwärme oder sekundär Gas gefördert. Es werden die Umstellungen der Hausanlagen und die Heizungsumstellung in den Wohnungen gefördert. Die aktuelle Richtlinie ist noch bis 31.12.2012 gültig.

In jenen Fällen, in denen mindestens 80% der Wohnungen eines Hauses oder eines Wohnblocks mit mindestens 5 Wohnungen gemeinsam an die Fernwärme angeschlossen werden, wird die **Errichtung der Hauszentrale** bereits bisher zu 100%, maximal jedoch mit € 1000.-/Wohneinheit gefördert. Diese Förderung ist unabhängig vom Einkommen der BewohnerInnen.

Für Heizungsumstellungen auf Fernwärme liegt nun der Energie Graz GmbH & Co KG aktuell eine Liste mit knapp 70 Interessenten, die bereits für heuer eine Umstellung planen, vor, welche die Kriterien der oben erwähnten Förderung erfüllen und rd. € 1,5 Mio. an Fördermittel in Anspruch

nehmen würden. Mit Umstellung dieser Objekte können bereits ab 2011 insgesamt weitere 2.000 Wohnungen mit Fernwärme versorgt werden.

Auf Grund des bisherigen einstufigen Förderverfahrens erhalten FörderwerberInnen vorab keine fixe Förderzusage seitens der Stadt Graz. Die formale Entscheidung wird erst nach Rechnungslegung, das heißt nach getätigter Investition, getroffen. Da diese Förderung jedoch in zahlreichen Fällen wesentliches Motiv ist, eine Heizungsumstellung überhaupt durchzuführen, unterlassen die (potentiellen) Kunden aufgrund dieser Unsicherheit die Beauftragung beim Fernwärmeversorger.

Das Land Steiermark beabsichtigt nun, die Förderung der Stadt Graz mit € 1,0 Mio. zweckgewidmet für die Umstellung von Heizzentralen auf Fernwärme zu unterstützen, sodass nach Abschluss der entsprechenden Vereinbarung mit dem Land Steiermark den jeweiligen Kunden eine Förderungszusage erteilt werden könnte.

Für den restlichen Fördermittelbedarf zu den o.a. rd. € 1,5 Mio. in Höhe von rd. € 500.000,-, welcher letztendlich von der Stadt Graz übernommen werden muss, ist aufgrund des einstufigen Förderverfahrens eine fixe Förderzusage nicht möglich und erfolgen damit kaum Umstellungsentscheidungen.

Diese Förderabwicklung für Hausanlagen soll daher nun auf Basis der **ggst. Richtlinienänderung in einem zweistufigen Verfahren** erfolgen:

Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine Zusicherung auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

Ab Zustellungsdatum der Zusicherung gilt eine Frist von 5 Monaten für den Abschluss der Umstellungsarbeiten (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die vollständige Einreichung zur Stufe 2.

Die „Zusicherung“ verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf von fünf Monaten ab Zustellung der Zusicherung.

Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung

Der Antrag gilt bei Nichteinhaltung der Frist von 5 Monaten als zurückgezogen.

2.) Förderung von Solaranlagen

Solaranlagen, die umweltfreundlichste Form der Energiegewinnung, können zur Feinstaubminderung beitragen, wenn sie zur Wohnungsheizung und Warmwassererzeugung verwendet werden. Der Gemeinderat fasste deshalb am 13.12.2007 den Beschluss, auch Solaranlagen aus dem Feinstaubfonds zu fördern.

Durch Novellierung des Stmk. Baugesetzes und dessen Inkrafttreten mit 01.05.2011 kam es in einzelnen Bereichen zu einer gesetzlichen Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen. Es wird daher in die Förderrichtlinie der allgemeine Passus eingefügt, dass Anlagen, deren **Errichtung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung** erfolgt, jedenfalls von dieser **Förderung ausgenommen** sind.

Auf Basis des GR-Beschlusses GZ.: A23-024850/2010/0008 vom 13.12.2010 stehen aktuell folgende Budgetmittel zur Verfügung:

2011	1.086.000 Euro
2012	1.000.000 Euro

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 42/2010 beschließen:

1.) Die **Richtlinie für die Förderung von Heizungsumstellungen** in der vorliegenden Fassung gem. Anlage 1 mit dem zweistufigen Verfahren für Hausanlagen als Maßnahme zur Reduktion von Feinstaub und anderen Luftschadstoffen sowie zur Steigerung der Energieeffizienz wird genehmigt. Die Richtlinie ist ab dem Gemeinderatsbeschluss bis zum 31.12.2012 gültig.

2.) Die **Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen** in der vorliegenden Fassung gem. Anlage 2 als Maßnahme zur Reduktion von Feinstaub und anderen Luftschadstoffen wird genehmigt. Die Richtlinie ist ab dem Gemeinderatsbeschluss bis zum 31.12.2012 gültig.

Der Bearbeiter A23

DI Wolfgang Götzhaber
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand A23

DI Dr. Werner Prutsch
elektronisch gefertigt

Die Stadtsenatsreferentin für das Umweltamt:

Bürgermeister-Stellvertreterin Lisa Rücker
elektronisch gefertigt

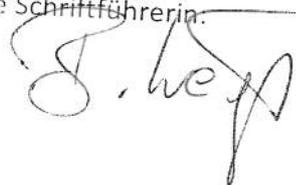
(Pkt. 1.) [Pkt. 2. Solaranlagen wurde **VERTAGT!**]
Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung am:

6.7.2011

Die/Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Anlage:

- 1.) Richtlinie für die Förderung von Heizungsumstellungen
- 2.) Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen

Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am <u>7.7.2011</u> Der/Die SchriftführerIn: 

Pl. 1 E
Pl. 2 auf Hubd verlag

Richtlinie für die Förderung von Heizungsumstellungen

in der Fassung vom 07.07.2011

§1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz WohnungseigentümerInnen, HauptmieterInnen, dinglich Nutzungsberechtigten und PächterInnen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, sowie Rechtsträgern von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt, nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Umstellung der bisherigen Wohnungsheizung auf Fernwärme oder Erdgas.

(2) Diese Förderungen können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§2

Förderungsvoraussetzungen

Eine Heizungsumstellung kann gefördert werden, wenn

- a) die Wohnung einer ständigen Nutzung dient oder dienen wird und
- b) die Heizungsumstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate ist und
- c) allenfalls erforderliche zivilrechtliche oder behördliche Bewilligungen eingeholt wurden und
- d) die neue Heizanlage in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht und
- e) die Wärmeleistung der neuen Heizanlage nachweislich der Heizlast der zu versorgenden Nutzungseinheit angemessen ist und
- f) Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A verwendet werden
- g) sich der/die FörderwerberIn verpflichtet
 - die errichtete Anlage ordnungsgemäß zu betreiben und
 - die alte Heizanlage bzw. deren nicht mehr benutzte Bestandteile zu entfernen und
 - eine allfällige, angemeldete Kontrolle der Heizanlage durch die Förderungsstelle oder einer von ihr beauftragten Person zu gestatten.
- h) Umstellungen der Wohnungsheizung auf Erdgas werden nur gefördert, wenn das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an der Trasse des Fernwärmenetzes liegt (Ausnahme: bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten), und eine Zentralfeuerungsanlage mit Brennwerttechnik errichtet wird.

§3

Höhe der Förderung

- (1) Bei der Umstellung auf Fernwärme und Erdgas werden jene Aufwendungen gefördert, die sich aus der Umstellung der bisherigen Heizung auf Fernwärme und Erdgas ergeben.

(2) Die Höhe der anerkannten Investition wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der Leistungsbeschreibung und eines festgelegten Schlüssels ermittelt.

(3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Die Förderung beträgt inkl. USt. maximal 120 €/m² Wohnnutzfläche, wobei für 1 bis 2 Personen pro Wohneinheit maximal 70 m² zuerkannt werden. Für jede weitere Person werden der Berechnung zusätzlich 15 m² Wohnnutzfläche zugrunde gelegt.
- b) Das Ausmaß der Förderung beträgt 30 bis 100 % der anerkannten Investition, wobei die Maximalsätze gemäß a) nicht überschritten werden dürfen. Die Prozentsätze richten sich nach dem Einkommen und orientieren sich an den Richtsätzen für den zumutbaren Wohnungsaufwand für die Wohnbeihilfe des Landes Steiermark. Sie sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Förderung in Prozent der anerkannten Investition	Nettoeinkommen (= Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld dividiert durch 12) in EURO							
	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
100	922	1039	1156	1273	1390	1507	1624	1741
90	1000	1117	1234	1351	1468	1585	1702	1819
80	1078	1195	1312	1429	1546	1663	1780	1897
70	1156	1273	1390	1507	1624	1741	1858	1975
60	1234	1351	1468	1585	1702	1819	1936	2053
50	1312	1429	1546	1663	1780	1897	2014	2131
40	1390	1507	1624	1741	1858	1975	2092	2209
30	1468	1585	1702	1819	1936	2053	2170	2287

(4) In begründeten Sonderfällen können zusätzlich die Kosten der Wärmedämmung und der Sanierung von Fängen zur Ableitung von Verbrennungsgasen sowie besondere wärmetechnische Innovationen angemessen gefördert werden.

(5) BewohnerInnen der Stadt Graz, welche die sozialen Kriterien der Brennstoffaktion des Sozialamtes erfüllen oder Heizkostenzuschuss des Landes beziehen, können (vorbehaltlich der Einschränkung nach Abs. 3 lit. a) ohne Einkommensprüfung 100% der anerkannten Investition als Förderung zuerkannt werden.

(6) In jenen Fällen, in denen mindestens 80% der Wohnungen eines Hauses oder eines Wohnblocks mit mindestens 5 Wohnungen gemeinsam an die Fernwärme angeschlossen werden, wird die Errichtung der **Hauszentrale** zu 100%, maximal jedoch mit € 1000.-/Wohneinheit gefördert. Diese Förderung ist unabhängig vom Einkommen der BewohnerInnen. Diese Förderabwicklung erfolgt im einem **zweistufigen Verfahren**

6a) Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung

Dazu sind dem Umweltamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- Angebot mit Leistungsbeschreibung für die Heizungsumstellung

- Liefervertrag (vorbehaltlich einer „Zusicherung“ gem. dieser Förderrichtlinie) mit dem Fernwärmeversorger
- Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (wie Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss oder vergleichbares)
- Angaben über das bestehende Heizmittel und Alter der Heizanlage
- Heizlastnachweis des Gebäudes

Gegebenenfalls sind nach Aufforderung zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine Zusicherung auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

Ab Zustellungsdatum der **Zusicherung** gilt eine Frist von 5 Monaten für den Abschluss der Umstellungsarbeiten (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die vollständige Einreichung zur Stufe 2.

Die „Zusicherung“ verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf von fünf Monaten ab Zustellung der Zusicherung.

6b) Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung

Dazu sind dem Umweltamt folgende Unterlagen vorzulegen

- Detaillierte Endrechnung mit technischer Beschreibung und Zahlungsbeleg
- Nachweis des Einbaues von ausschließlich Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A

Der Antrag gilt bei Nichteinhaltung der Frist von 5 Monaten (ab Zustellung gem. Pkt.6a) als zurückgezogen.

Soweit im Zuge der Errichtung die realisierte Anlage von der projektierten Anlage abweicht (z. B. in Form einer Vergrößerung) ist vor Realisierung der geänderten Punkte eine neuerliche Vorprüfung gemäß Punkt 6a („Stufe 1“) durchzuführen.

6c) Übergangsbestimmung

Bei Anlagen, für die bereits vor dem 8.7.2011 ein Liefervertrag mit dem Fernwärmeversorger abgeschlossen wurde und mit deren Errichtung bereits begonnen wurde, ist die Richtlinie in der Fassung des GR-Beschlusses vom 24.6.2010 für Einreichungen vom 8.7.2011 bis zum Ablauf des 31.8.2011 anzuwenden.

(7) Die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme wird pauschal mit € 500.- pro Wohnung gefördert, sofern nicht eine zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage gegeben war. Die zusätzliche Möglichkeit der Einbindung von Solarenergie sollte vorgesehen werden. Diese Förderung ist unabhängig vom Einkommen der BewohnerInnen.

§4 Durchführung

(1) Förderungswerber können die in §1 (1) genannten sowie als Durchführende

- a) WohnbauträgerInnen,
- b) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- c) Hausverwaltungen,
- d) BetreiberInnen der Heizanlage und
- e) EigentümerInnen von Gebäuden sein

(2) Die Förderungsabwicklung kann direkt oder über Dritte wie z.B. ausführende Unternehmen. erfolgen.

(3) Anträge auf Förderung sind beim Umweltamt der Stadt Graz einzubringen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen, sofern nicht bei Abwicklung über Dritte anders vereinbart:

- a) Angebot mit Leistungsbeschreibung und Endabrechnung für die Heizungsumstellung,
- b) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (unbefristeter Mietvertrag, Pachtvertrag udgl., bei Zuweisung von Wohnungen Nachweis der sozialen Kriterien),
- c) Einkommensnachweise wie z.B. Bestätigung des Sozialamtes über den Bezug von Heizkostenzuschuss des Landes oder der Stadt Graz, GIS-Bescheid über Gebührenbefreiung, Wohnbeihilfebescheid oder Nachweise über das monatliche Gesamteinkommen berechnet gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1993,

(4) Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfolgt die Überweisung des Förderungsbetrages mit schuldbefreiender Wirkung für den/die FörderungsworkerIn auf ein Konto jener Firma, die die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat.

§5

Rückforderung der Förderung

(1) Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen bzw. bei falschen Angaben wird der Förderbetrag vom/von der FörderwerberIn zurückgefordert. Dies gilt auch für den Fall der Verweigerung einer allfälligen Überprüfung durch die Stadt Graz.

(2) Bei Auflösung des Wohnverhältnisses (Lösung des Mietvertrages, Verkauf der Wohnung), Nichtinbetriebnahme oder Außerbetriebnahme der Anlage innerhalb von 5 Jahren ist die gewährte Förderung vom Förderungsworker zurückzuzahlen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung erlischt, wenn die Förderung zumindest anteilmäßig an eine/n (berechtigte/n) NachfolgerIn weitergegeben wird.

§6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie für Förderung von Heizungsumstellungen gilt ab Gemeinderatsbeschluss bis 31.12.2012 und setzt die zurzeit gültige Richtlinie für die Förderung von Heizungsumstellungen außer Kraft.